

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALBA Care GmbH (Winterdienst)

(AGB ALBA Care)
(Stand Januar 2019)

1. Allgemeines

Diese Geschäft- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil des geschlossenen Vertrages. Mündliche Vereinbarungen vor, während und nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die ALBA Care führt Winterdienstleistungen u./o. Grünflächendienstleistungen aus bzw. vermittelt zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer Winterdienstleistungen u./o. Grünflächendienstleistungen.

2. Verpflichtungen

a. Die ALBA Care verpflichtet sich zur selbständigen Durchführung von Winter- und/oder Grünflächendienstleistungen. Bei der Spezifizierung der einzelnen Tätigkeiten werden die objektbezogenen und betrieblichen Bedürfnisse der Kunden des Auftraggebers berücksichtigt.

b. Die ALBA Care verpflichtet sich die geschuldete Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber in Eigenverantwortung durchzuführen. Sie verpflichtet sich weiter, die erteilten Aufträge mit Sorgfalt, ordnungsgemäß sowie sach- und fachgerecht durchzuführen. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrages vorgesehen, von der ALBA Care selbst oder des Unternehmers bestimmt. Dieses übernimmt die gleichen Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung zwischen ALBA Care und dem Auftraggeber. So werden auch der Arbeitsablauf und der Einsatz von Erfüllungsgehilfen durch die ALBA Care bzw. das Unternehmen selbständig organisiert.

c. Der ALBA Care ist es gestattet, einen Vertreter zu bestellen, sowie Hilfskräfte zu beschäftigen oder die geschuldete Tätigkeit durch andere Unternehmen ganz oder teilweise ausüben zu lassen bzw. auf diese zu übertragen. Hierzu kann die ALBA Care jeweils eigene Verträge schließen.

d. Die ALBA Care, als auch die verpflichteten Unternehmer, haben alle gesetzlichen, arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Leistungserbringung zu beachten. Dies gilt auch für die Regelungen zum Sozialversicherungsausweis des eingesetzten Personals und der Beschäftigung von Nicht-EU-Ausländern. Der Unternehmer verpflichtet sich gegenüber dem Kunden des Auftraggebers, dass Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, soweit erforderlich, bezahlt werden und eine Eintragung in das Unternehmensverzeichnis einer Berufsgenossenschaft vorliegt.

e. Fällt das für den Auftraggeber eingesetzte Winterdienst- / Grünflächendienstleistungsfahrzeug aus, so wird die Leistungspflicht durch die ALBA Care bzw. des vertraglich gebundenen Unternehmers unverzüglich nachgeholt. Einen Schadensersatzanspruch kann der Auftraggeber in diesem Falle nicht geltend

machen, es sei denn, die Verspätung beruht auf grobes Verschulden der ALBA Care.

f. Die ALBA Care bzw. der beauftragte Unternehmer übernimmt die selbständige Steuerung aller winterdienstrelevanten Prozesse. Diese sind insbesondere:

- Auftragsplanung und Implementierung
- Wetterbeobachtung
- Einsatzalarmierung
- Räumen des Schnees
- Streuen auf den Verkehr gewidmeten Straßen, Gehwegen, Grundstückszugängen, Stufen und Parkplätze
- aus dem Objekt sich näher ergebenden Grundstücke und Flächen

Die ALBA Care und der Unternehmer sind nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. Defekte Dachrinnen, Waschanlagen o. –straßen, Dachlawinen, Eiszapfen und Schneehäufungen infolge Einsatzes Dritter) zu entfernen und haften nicht dafür.

Auch bei schuldhaftem Verhalten Dritter oder des Auftraggebers haften diese nicht; bzw. der Auftraggeber hat die ALBA Care von Ansprüchen freizustellen.

Auf eine Leistungserbringung auf überstellte bzw. durch Kraftverkehr behinderte Bereiche hat der Auftraggeber keinen Anspruch. Diese Umstände sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für nicht zugängliche oder verschlossene Flächen. Es sei denn, der Auftraggeber verschafft den benötigten Zutritt (z.B. durch Aushändigen der benötigten Schlüssel in ausreichender Zahl).

Sonderleistungen (z.B. Eiszapfenentfernung, Streugutentfernung, Beseitigung von nicht auf natürlichen Niederschlag zurückzuführende Schnee- u. Eismassen, eine nicht zu verhängende Eisbildung durch Festtreten oder Festfahren bei Dauerschneefall oder heruntertropfende Eiszapfen) sind nicht Vertragsbestandteil und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Preisabsprache mit dem Auftraggeber und der ALBA Care.

g. Die Bereitstellung der notwendigen Winterdienstmaschinen, -geräte und die einheitliche Schutz- u. Warnkleidung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung erfolgt durch das tatsächlich ausführende Unternehmen und ist mit der Vergütung abgegolten.

h. Grundlage für die Leistungserbringung sind weiter die maßgeblichen Ort- und/oder Gemeindecassungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, der Rechtsprechung sowie die mit dem Auftraggeber getroffene oder diesen verpflichtenden Sondervereinbarungen. Die Satzungen werden jeweils Vertragsbestandteil. Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, sich die jeweilige Satzung zu beschaffen und sich hieran zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet eventuelle Sondervereinbarungen vor dem Vertragsschluss zum Zwecke der ordnungsgemäßen Kalkulation offenzulegen.

i. Der Auftraggeber ist verpflichtet der ALBA Care gut erkennbare, mit den zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnete Skizzen/Karten aller beauftragten Objekte zur Verfügung zu stellen. Bei Abweichungen von der der ALBA Care übermittelten Flächengröße zu den vorgelegten Skizzen/Karten, werden die Arbeiten durch die ALBA Care nach Skizzenmaß erfolgen. Ein möglicher Mehraufwand hat der Auftraggeber zu zahlen.

j. Die Wintersaison läuft vom 01.11. bis zum 31.03 des Folgejahres. Davor und danach besteht keine Verpflichtung und Haftung aus dem geschlossenen Vertrag. Eine Ausnahme hiervon kann nur ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung erfolgen.

k. Der konkrete Leistungsumfang wird zwischen den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

l. Das Unternehmen ist verpflichtet, die ausgeführte Tätigkeit im Rahmen eines Winterdiensttagebuches /Grünflächendiensttagebuches zu dokumentieren. Die ALBA Care stellt hierzu die notwendige(n) Software/Unterlagen zur Verfügung. Das Unternehmen verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Nutzung der Software/Unterlagen. Die Dokumentation hat im Rahmen der von der ALBA Care vorgegebenen Art und Weise zu erfolgen und ist kalendertäglich zur Verfügung zu stellen. Die ALBA Care behält sich vor, die Dokumentation stichprobenhaft auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei fehlerhafter, lückenhafter oder unterlassener Dokumentation hat das Unternehmen die ALBA Care von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

m. Das Unternehmen ist verpflichtet, eine ständige Erreichbarkeit durch die ALBA Care zu gewährleisten und die für die Erreichbarkeit notwendigen Daten (Mobilfunknummern, Festnetznummern, Fax, Email etc.) unverzüglich nach Änderungen gegenüber der ALBA Care bekanntzugeben und zu aktualisieren. Soweit die Erreichbarkeit durch die ALBA Care nach erfolglosen Kontaktaufnahmeversuchen über die bekannten, abgeglichenen und mitgeteilten Kommunikationswege in Frage gestellt wird, ist die ALBA Care berechtigt und gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, eine Ersatzvornahme vorzubereiten und bei Einsatznotwendigkeit durchzuführen. Die Kosten für diese Ersatzvornahme hat das Unternehmen zu tragen. Daneben fällt zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von 20% aus den Kosten der Ersatzvornahme als erhöhte Arbeitsaufwandsentschädigung für die Bearbeitung der Erreichbarkeit und der Ersatzvornahme zugunsten der ALBA Care an.

3. Leistungsstörungen

a. Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung unverzüglich auf Mängel/Fehlerhaftigkeit zu untersuchen (§ 377 HGB). Mängel/Fehlerhaftigkeit der erbrachten Leistung sowie eine etwaige Behinderung der Leistungsausführung durch Dritte sind unverzüglich der ALBA Care anzuzeigen.

b. Die Mängelrüge ist ausgeschlossen, soweit die erbrachte Leistung später ordnungsgemäß wiederholt wird. (überholende Kausalität)

c. Bei mangelhafter Leistungserbringung nach dem geschlossenen Vertrag ist der tatsächlich Ausführende zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Eine Minderung der vereinbarten Vergütung gegenüber der ALBA Care ist nur bei schriftlicher Mängelanzeige, die inhaltlich die konkrete Schlechtleistung bezeichnen muss und dem fruchtlosen Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist zur Nachbesserung, die die Minderung androht, gegeben.

d. Die Beseitigung eines Mangels und die Nachbesserung obliegen dem tatsächlich ausführenden Unternehmen und sind von diesem auf dessen Kosten durchzuführen.

e. Die ALBA Care haftet nicht für Mängel oder Schäden, die außerhalb der vereinbarten Bearbeitungsflächen liegen und auf die vertraglichen Bearbeitungsflächen ausstrahlen. Auch nicht für bauliche Mängel oder Schäden. Der Auftraggeber und die tatsächlich ausführenden Unternehmen haben die ALBA Care hiervon freizustellen.

5. Haftung

a. Die Haftung der ALBA Care für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftung für Folgeschäden hieraus ebenfalls.

b. Die ALBA Care stellt den Auftraggeber von Schäden frei, die dem Auftraggeber aufgrund seiner gesetzlichen Wegereiniigungspflicht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung entstehen. Dies jedoch nur, wenn der Schaden auf eine Verletzung der vertraglich übernommenen Verpflichtung zurückzuführen ist. Ansprüche gegen den Unternehmer bleiben hiervon unberührt.

c. Personen- und/oder Sachschäden sind der ALBA Care zwecks Weiterleitung an seinen Versicherer und/oder eigener Regulierung unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber wird auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen.

d. Die ALBA Care und das Unternehmen stellen sicher, dass sie zur Abdeckung aller Risiken und Schäden aus der Übernahme der mit den Verträgen verbundenen Verpflichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen pro Schadensfall unterhalten:

- Personenschäden pauschal	€ 5.000.000,00
- Sachschäden pauschal	€ 5.000.000,00
- Vermögensschäden	€ 1.000.000,00

Auf Anfrage ist der Nachweis des Haftpflichtversicherers vorzulegen.

e. Werden die Vertragsparteien durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in der jeweiligen Sphäre liegen, wie beispielhaft Krieg, Natur- und Brandkatastrophen etc., Streik und rechtlich zulässige Aussperrung, an der Vertragserfüllung gehindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, solche Störungen unverzüglich gegenüber der ALBA Care schriftlich anzuzeigen.

f. Eventuelle Beanstandungen der zuständigen Ordnungsbehörden wegen mangelhafter Ausführung der Arbeiten sowie etwaiger gebührenpflichtiger Verwarnungen oder Geldbußen gehen zu Lasten des tatsächlich Ausführenden. Dieser hat die ALBA Care und den Auftraggeber freizustellen.

6. Vergütung

a. Es gelten jeweils die zwischen den Parteien und der ALBA Care vereinbarten Preise und Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung deckt die Kosten bzgl. der zu stellenden Gerätschaften und Hilfsmittel, sowie aller Nebenleistungen ab.

b. Signifikante Änderungen durch äußere Einflüsse (u.a. Satzungsänderungen, Gebührenerhebung, Maut, Mindestlohnanpassungen, Marktpreise Salz etc.) die zu einer Preisanpassung zwingen, sind frühzeitig dem Auftraggeber offen darzulegen, um darüber einen Konsens bei der Anpassung zu erzielen. Der Vertrag wird insoweit unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der ALBA Care das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, hat die ALBA Care dieses unverzüglich mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung mit dem Auftraggeber vereinbart war. Mit der Vertragsbeendigung zwischen dem Auftraggeber und der ALBA Care wird auch der Vertrag zwischen der ALBA Care und dem Unternehmer beendet.

c. Falls die Flächengröße der zu betreuenden Winterdienstflächen der ALBA Care nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

hat eine Schätzung auf Basis der vorhandenen Informationen zu erfolgen.

d. Nach Auftragserteilung kann die ALBA Care innerhalb einer ihr zumutbaren und realisierbaren Zeitspanne die Flächen nach Vorlage der Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen und in Absprache mit dem jeweiligen Objektleiter neu vermessen. Das Ergebnis ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

e. Die Vergütungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmen mindert sich bei nicht erbrachter, lückenhafter und fehlerhafter Dokumentation (Ziff. 2 1)

7. Leistungsanpassung

a. Nachbeauftragungen einzelner Objekte während der laufenden Wintersaison sind in schriftlicher Form bei der ALBA Care einzureichen. Diese können erst nach zeitlichem Ermessen der ALBA Care winterdienstlich betreut werden. Hierbei sind Wetterlage, Objektgröße, die Auftragslage etc. der ALBA Care maßgebend. Hierüber sind gesonderte Verträge notwendig.

b. Flächenerweiterungen der betreffenden, bereits beauftragten Objekte während der laufenden Wintersaison sind in schriftlicher Form bei der ALBA Care einzureichen. Die ALBA Care ist nicht dazu verpflichtet die Durchführung des Winterdienstes an den erweiterten Flächen zu übernehmen, wenn dies zur Folge haben sollte, dass die im Vorfeld disponierten Leistungen der ALBA Care dadurch beeinträchtigt werden. Sofern diese von der ALBA Care übernommen werden, sind diese erweiterten Flächen separat in Rechnung zu stellen. Hierfür gilt eine gesonderte Preisabsprache.

c. Bei der Übernahme dieser Nachbeauftragungen müssen sich die Objekte in einem einwandfreien und gereinigten Zustand befinden. Sollte dies nicht der Fall sein und die ALBA Care zur „Schwarzreinigung“ bzw. Grundreinigung gezwungen sein, wird diese Leistung separat in Rechnung gestellt. Hierfür gelten dann gesonderte Preisabsprachen.

8. Kündigung

a. Der Vertrag oder Teilleistungen können beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Unabhängig von einer Kündigung des Vertrages oder Teilleistungen des Vertrages laufen bestehende Verträge bis zum Ende der Wintersaison.

b. Kündigt der Auftraggeber gegenüber der ALBA Care mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes, so ist die ALBA Care berechtigt, eine angemessene Anpassung der Einzelpreise für die verbliebenen Objekte vorzunehmen.

c. Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund außerordentlich und/oder fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a.:

- Wenn die ALBA Care, die Unternehmer oder der Auftraggeber wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrage nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet.
- Wenn eine Vertragspartei den Antrag auf Insolvenz stellt, über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- Wenn eine Vertragspartei als Unternehmen erlischt, sofern kein Rechtsnachfolger in die bestehende Verpflichtung eintritt bzw. beim Auftraggeber oder Unternehmen ein Rechtsformwechsel eintritt.

- Wenn gegenüber dem Auftraggeber oder dem Unternehmer ein Ermittlungsverfahren bezogen auf Steuerstraftatbestände oder Straftatbestände des Zweiundzwanzigsten Abschnitts des StGB eingeleitet wird.

-Wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer gegen die Regelungen des DSGVO und dem BDSG (in den jeweils gültigen Fassungen) verstoßen bzw. Ihnen ein Verstoß vorgeworfen wird.

Die ALBA Care ist berechtigt, bei einem Rechtsformwechsel die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übergeben. Es bedarf keiner Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei. Der Rechtsformwechsel ist der jeweiligen Vertragspartei anzuzeigen.

d. Einer Kündigung des Vertrages zwischen ALBA Care und Unternehmer bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber ein Objekt/Projekt aus seiner Beauftragung an ALBA Care entnimmt. Zeitgleich enden dann auch der Vertrag und die Leistungserbringungspflicht des Unternehmers für dieses Objekt/Pflicht.

9. Vertragsdauer

a. Wird zwischen dem Auftraggeber und der ALBA Care sowie zwischen der ALBA Care und dem Unternehmen ein schriftlicher Vertrag geschlossen, dann wird der Vertrag rechtsgültig mit dem Tag der Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien.

b. Der Vertrag läuft jeweils über die vereinbarte Vertragszeit. Im Regelfall werden unbefristete Verträge geschlossen.

c. Zwischen dem Vertrag Auftraggeber und ALBA Care und dem Vertrag ALBA Care und Unternehmer besteht Akzessorität. Wird der Vertrag Auftragnehmer und ALBA Care (aus welchen Gründen auch immer) beendet, endet auch mit diesem gleichen Tage der Vertrag zwischen ALBA Care und dem Unternehmer, ohne dass weitergehende Ansprüche vom Unternehmer geltend gemacht werden können. Dieses gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Auftraggeber und ALBA Care ein Rahmenvertrag geschlossen wurde und weitergehend einzelne Objekte/Projekte vereinbart werden. Hierbei ist allen Parteien klar, das rechtlich jedes Objekt/Projekt i.V.m. dem Rahmenvertrag einen eigenständigen Vertrag darstellt.

10. Zahlung

a. Sofern keine Vereinbarung über die Zahlungsbedingung vereinbart wurde, gilt folgende Vereinbarung:

Die Zahlfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung 7 Tage rein netto ab dem Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber.

Die Zahlfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung 30 Tage rein netto, ab dem Zugang der Rechnung bei der ALBA Care.

b. Die aus dem Vertrag übernommene Haftungsverpflichtung der ALBA Care endet mit sofortiger Wirkung, soweit der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlungsverpflichtung gerät, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

c. Die ALBA Care ist ebenso berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung der Leistungseinstellung, die sich aus dem Vertrag ergebene Leistungsverpflichtung einzustellen (Zurückbehaltungsrecht).

d. Die Fälligkeit der vertraglich vereinbarten Vergütung wird durch die Geltendmachung behaupteter Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche nicht gehemmt. Dem Auftraggeber steht wegen der vorgenannten Ansprüche kein Recht auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung der Vergütung ohne richterliche Feststellung/Entscheidung oder Anerkenntnis zu.

11. Änderungen und Sonstiges

a. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Für Verträge gelten ausschließlich die AGB der ALBA Care; andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die ALBA Care ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, oder dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt.

Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die der von den Parteien mutmaßlich gewollten, wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rheine.